SATZUNG

DES BUNDESVERBANDES FREIER SACHVERSTÄNDIGER E.V.

SATZUNG DES BUNDESVERBANDES FREIER SACHVERSTÄNDIGER (BVFS)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
"BUNDESVERBAND FREIER SACHVERSTÄNDIGER (BVFS)".

Nach seiner Registrierung beim DEUTSCHEN BUNDESTAG in Bonn soll er in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der BUNDESVERBAND FREIER SACHVERSTÄNDIGER (BVFS) ist ein Zusammenschluß freiberuflich arbeitender freier Sachverständiger in einem gemeinsamen Berufs- und Wirtschaftsverband zur gemeinsamen Interessenvertretung. Sein Zweck ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der freien Sachverständigen. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller freien Sachverständigen in einem gemeinsamen Verband.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vertretung der Interessen der freien Sachverständigen gegenüber der Legislative und der Exekutive, sowie gegenüber Behörden, Ämtern und Gerichten verfolgt. Zur Sicherstellung der insbesondere von Behörden und Gerichten an einen freien Sachverständigen gestell-

ten hohen Anforderungen erfolgt im Rahmen von Arbeitstagungen regelmäßig ein Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene. Durch Vorträge und Kongresse sollen die Verbandsmitglieder jeweils über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik informiert werden, um ihr Leistungsvermögen und ihren Erfolg sichern zu helfen.

Darüberhinaus soll der Öffentlichkeit, insbesondere aber auch Behörden, Verbänden, Gerichten und Industrie- und Handelskammern die Auswahl des für ihre Problemstellung jeweils richtigen freien Sachverständigen durch die regelmäßige Bekanntgabe von aktuellen Mitgliederlisten erleichtert werden.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person erwerben, die ihre Erfahrung als freier Sachverständiger nachweisen kann. Mitglied werden kann auch eine juristische Person oder ein anderer Verein.

Einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das Berufsbild des freien Sachverständigen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers, sowie Nachweise über seine Qualifikation zum freien Sachverständigen enthält.

Über die Aufnahme und den Eintrag in die Sachverständigenrolle entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates des Verbandes. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
Die Aufnahme in den Verband erfolgt für einen Zeitraum von einem Jahr zunächst als vorläufiges Mitglied und dient dem Nachweis der besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers auf seinem Fachgebiet. Die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgt nach einem Jahr automatisch, wenn innerhalb dieser Zeit keine die Aufnahme ausschließenden Gründe bekannt werden.

Ehrenmitglieder werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verband.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste und aus der Sachverständigenrolle gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels " Einschreiben/ Rückschein " zuzustellen; sie muß die

Androhung der möglichen Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer dreier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht vollkommen getilgt wurde. Die Streichung ist dem Betroffenen per "Einschreiben/Rückschein" mitzuteilen.
Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane erfolgten. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates und des betroffenen Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, sämtliche Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, sowie zu begünstigten Konditionen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 7 Verbandsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Bearbeitungs- und Überprüfungsgebühr in Höhe von 350,00 DM zu zahlen, die vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ermäßigt werden kann.
Der von den Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und zum 01.Januar eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag in Höhe von 300,00 DM kann vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates und des Kassenprüfers den Erfordernissen des Verbandes angepasst werden.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag vom Vorstand gestundet, oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem nicht vorhersehbaren außerordentlichen Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

D. Die Organe des Verbandes

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Aufsichtsrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Im letzten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll jährlich wechselnd in verschiedenen Städten des Bundesgebietes stattfinden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch im angrenzenden Ausland abgehalten werden, um der Kontaktpflege mit Europäischen Partnerverbänden zu dienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung der Entlastung;

b) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;

c) Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;

d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;

e) Vorschläge für die Verleihung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft; die Entziehung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verbandsinteressen zulässig;

f) Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich durch einfachen Brief geladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Ladung ist an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.
Jede Ladung muß die voraussichtliche Tagesordnung enthalten.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Annahme der Anträge erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer. Dessen Ernennung erfolgt durch den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Bei der Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Verbandes ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 90 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts an andere Verbandsmitglieder ist zulässig. Ein Verbandsmitglied darf jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Beschlüsse und Wahlen (Entscheidungen) werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Änderung des satzungsmäßigen Zwecks ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für eine Vorstandsweisung gem. § 10 f). Nicht in der Versammlung erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Dem Versammlungsleiter steht ein sofortiges Vetorecht gegenüber den Entscheidungen der Versammlung zu, welches von der Mitgliederversammlung wiederum durch sofortigen weiteren Beschluß einstimmig zurückgewiesen werden kann.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entschei-

det das vom nach Lebensjahren ältesten, anwesenden Verbandsmitglied zu ziehende Los.
Vorläufige Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Rede- und Vorschlagsrecht. Ihr Mitwirkungsrecht bei Entscheidungen ist bis zur endgültigen Aufnahme aufgeschoben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten sowie aus maximal zwei weiteren Mitgliedern, sofern dies vom Aufsichtsrat für eine angemessene Repräsentation des Verbandes für sachdienlich gehalten wird. Mitglied im Vorstand werden kann, wer seit mindestens drei Jahren Mitglied im Aufsichtsrat war. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und hat dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit Auskunft über alle Belange des Verbandes zu erteilen. Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes sorgfältig zu wahren und haftet für seine Handlungen und Unterlassungen für jeglichen Vorsatz und für grob fahrlässiges Verhalten. Die Wahl zum Vorstand erfolgt auf unbestimmte Zeit.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind und wird hierin von der Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu gehören insbesondere:

a) Die Beschlußfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;

b) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung;

c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;

d) die Erstellung des Jahresberichts;

e) die Anstellung und Kündigung von Verbandsangestellten.

§ 15 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Verbandsmitgliedern. Die Mitglieder werden von einer vom Vorstand berufenen Kommission namhafter Repräsentanten der vom Verband vertretenen freien Sachverständigen ernannt. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Zum Aufgabengebiet des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

a) die Beratung des Vorstands in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten;

b) die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;

c) Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung;

d) die Wahl eines Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufsgruppe zum Kassenprüfer.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verband, insbesondere bei einem Verbandsausschluß entscheidet ein Schiedsgericht anstelle eines ordentlichen Gerichts. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird vom Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf auf Vorschlag des Aufsichtsrats ernannt; der Präsident des Landgerichts ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden. Der Obmann kann für den Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ernannt werden. Die Beisitzer werden vom Obmann auf Vorschlag der Parteien ernannt; der Obmann ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden.

Die Einzelheiten des Schiedsverfahrens werden in einer Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 17 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

Für die Auflösung des Verbands gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist für die erforderliche Liquidation verantwortlich.

Das nach Abschluß der Abwicklung vorhandene Verbandsvermögen wird einem Verein zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke, nach Möglichkeit zur Sicherung der Altersversorgung von bedürftigen und in Not geratenen freien Sachverständigen zu verwenden hat. Sollte ein derartiger Verein nicht bestehen, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zuzuwenden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die ersten Mitglieder der Vertretungs- und Kontrollorgane werden von der Gründungsversammlung gewählt.
Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.

Tag der Errichtung der Satzung: 22. Juni 1991

Vorstehende Satzung wurde heute in das VR
unter Nr. 7378
eingetragen.

Düsseldorf, 23. Aug. 1991
Amtsgericht, Abt. 89

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DÜSSELDORF